

Datum: 18.09.2012

## Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich II  
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis		
				Ja	Nein	Enth.
Bürgermeisterberatung	17.09.2012	nicht öffentlich				
Bürgermeisterberatung	24.09.2012	nicht öffentlich				
Wirtschaftsförderungsausschuss	01.10.2012	öffentlich				
Stadtrat	23.10.2012	öffentlich				

**Inhalt** 5. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2012 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz

**Grundlage:** § 8 Absatz 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 1. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146)

**Beraten und abgestimmt:** Wirtschaftsförderung

**Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:** keine

**Verantwortlich für Durchführung:** Bußgeldstelle/allgemeines Polizeirecht

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Plauen beschließt die 5. Rechtsverordnung der Stadt Plauen über die verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2012 nach § 8 Absatz 2 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz.

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 17.08.2012 stellte die Arbeitsgruppe Innenstadt und Handel in Plauen, vertreten durch Herrn Mandel, einen Antrag zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Öffnung der Geschäfte und Verkaufsstellen im Plauener Stadtzentrum für Sonntag, den 11.11.2012, anlässlich des „Auftakt der vogtländischen Faschingssaison 2012 mit den Faschingsvereinen der Region in der Plauener Innenstadt“ in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) sieht grundsätzlich vor, dass eine Öffnung an Sonntagen nicht möglich ist (§ 3 Abs. 1 und 2 SächsLadÖffG), soweit nichts anderes bestimmt wird.

Jedoch werden die Gemeinden gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG ermächtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse an einem weiteren Sonntag je Kalenderjahr (unabhängig von § 8 Abs. 1) zwischen 12 und 18 Uhr zu gestatten, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind.

Die Sonntagsöffnung wird wie folgt begründet:

An diesem Tag sollen vielfältige gemeinsame Aktivitäten der innerstädtischen Unternehmen gemeinsam mit den Faschingsvereinen im Zusammenhang mit der Eröffnung der Faschingssaison stattfinden. Ab 10.30 Uhr wird der Umzug der Faschingsvereine vom Standort Gottschaldstraße/Bahnhofstraße zum Plauener Rathaus stattfinden, um – wie seit einigen Jahren Tradition – 11:11 Uhr das Rathaus zu stürmen. Im Anschluss wird das Programm der Vereine im Plenarsaal aufgeführt. Danach ist geplant, dass die Vereine durch die Altstadt in die Stadt-Galerie zu einem weiteren Auftritt am Nachmittag umziehen. Die Plauener Hoteliers unterstützen die Aktion mit einem Mittagsmenü für 11,11 €. Die Gastronomen und Bäcker der Innenstadt sollen mit entsprechenden Faschingsangeboten einbezogen werden.

Die Gestattung einer solchen Sonntagsöffnung erfolgt durch Rechtsverordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gebiet zu bezeichnen ist; damit ist die Möglichkeit dieser Sonntagsöffnung für das betroffene Gebiet verbraucht. Die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse ist innerhalb einer Gemeinde nur an bis zu acht Sonntagen je Kalenderjahr zulässig.

In Vorbereitung zum Erlass der Rechtsverordnung wurden der Handelsverband Sachsen e. V., ver.di Bezirk Vogtland-Zwickau, die Ev.-Luth. Superintendentur Plauen, die Römisch-Katholische Pfarrei Herz-Jesu und die IHK Südwestsachsen (Regionalkammer Plauen) angehört.

Die Gewerkschaft ver.di lehnt in ihrer Stellungnahme die beantragte Sonderöffnung am 11.11.2012 ab, da dies keinen besonderen Anlass darstellt.

Die evangelische Kirche lehnt in ihrer Stellungnahme mit Hinweis auf den am gleichen Tag stattfindenden Martinstag und möglicherweise stattfindenden kirchlichen Veranstaltungen die Sonntagsöffnung gleichfalls ab. Der Handelsverband Sachsen erhebt keine Einwände. Von der IHK und der katholischen Kirche liegen keine Stellungnahmen vor.

Somit wäre eine Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse nach § 8 Abs. 2 nur noch an drei weiteren Sonntagen möglich, jedoch nicht mehr für die in den bisherigen vier Rechtsverordnungen und dieser Rechtsverordnung bezeichneten Verkaufsstellen.

Anlage

Finanzielle Auswirkungen  ja

nein

Gesamtkosten Maßnahme EUR	jährliche Folgekosten EUR  <input type="checkbox"/> nein	Finanzierung		Abstimmung mit der Kämmerei  <input type="checkbox"/> ist erfolgt  <input type="checkbox"/> ist nicht erforderlich, da Haushaltsmittel im Haushaltsjahr zur Verfügung stehen
		Eigenanteil EUR	Objektbezogene Einnahmen EUR	

**Veranschlagung**

im VmH <input type="checkbox"/> 20	im VwH <input type="checkbox"/> 20	nein <input type="checkbox"/>	ja, mit EUR	Haushaltsstelle
---------------------------------------	---------------------------------------	----------------------------------	-------------	-----------------

**Beratungsergebnis:**

Gremium				Sitzung am		TOP
Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mit Stimmen- mehrheit <input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag <input type="checkbox"/>	Abweichender Beschluss (Ergänzungsblatt) <input type="checkbox"/>

\_\_\_\_\_  
Ralf Oberdorfer

\_\_\_\_\_  
Eberwein